
Zur Währungs- umrechnung von Handels- und Steuerbilanz

Wieso das Bundes- gericht den Steuerabzug von «Umrechnungs- verlusten» untersagt¹

1 Einleitung

Schweizer Gesellschaften mit Auslandsbezug – und sowieso Betriebsstätten ausländischer Unternehmen – führen ihre Bücher oft in der Währung jenes Wirtschaftsraums, in dem sie primär tätig sind (und meist primär Geld einnehmen und ausgeben), der sogenannten funktionalen Währung². Art. 960 Abs. 1 OR verlangt lediglich von den Buchführungspflichtigen, die Jahresrechnung «in Landeswährung aufzustel-



Dr. Stephan Glanz
dipl. Wirtschaftsprüfer
Gründer, Dr. Glanz & Partner
GmbH, Kilchberg
Partner, SRG Schweizerische
Revisionsgesellschaft AG,
Zürich



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Ordinarius für Betriebswirt-
schaftslehre und Direktor des
Instituts für Betriebswirt-
schaftslehre, Universität Zürich
Vizepräsident, veb.ch (grösster
Schweizer Verband in Rech-
nungslegung und Controlling)

len». Wegen des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz werden die direkten Steuern auch der Gesellschaften mit ausländischer funktionaler Währung regelmässig in CHF veranlagt. Nach Steuerrecht besteht somit besonderes Interesse an eindeutigen Regeln, wie der auf Fremdwährung lautende Abschluss in die gesetzliche, auf CHF lautende Jahresrechnung – die Handelsbilanz – überführt wird. Zwar liegt eine Analogie vor zum Erfordernis, Fremdwährungsabschlüsse von Konzerngesellschaften umzurechnen, damit die konsolidierte Jahresrechnung erstellt werden kann (Art. 663e ff. OR)³. Letztere ist allerdings nicht Besteuerungsgrundlage, sondern reines Informationsmittel.

2 BGE 136 II 88

Seit dem 1. Oktober 2009 liegt erstmals ein einschlägiger Bundesgerichtsentscheid vor (BGE 136 II 88 in französischer Sprache⁴). Dieser hat eine anhaltende Irritation bewirkt, denn er übergeht nicht nur eine seit Jahrzehnten von den Wirtschaftsprüfern empfohlene, von den

¹ Die Verfasser danken Dr. Pierre-Olivier Gehriger, dipl. Steuerexperte, Partner, Pestalozzi Attorneys at Law, Zürich, für die Diskussion des Manuskripts.

² Zum Konzept der funktionalen Währung siehe Revsine Lawrence, *The Accounting Review* 1984, S. 505 ff.

³ Zu diesem Komplex siehe Schill Philipp: Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Konzerneinheiten, Zürich 2003; Glanz Stephan: Die Konzernrechnung, Zürich 2009, S. 60 ff.; Treuhand-Kammer: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Zürich 2009, S. 383 ff.

⁴ Zugleich ASA 78 (2009/2010), S. 495 ff.; StE 2010 B 72.11 Nr. 17; RDAF 2009, S. 570 ff.

Steuerbehörden meist stillschweigend akzeptierte Praxis, sondern wirft auch grundlegende ökonomische und rechtliche Fragen auf⁵. Nicht betroffen von dem BGE ist die Umrechnung in- oder ausländischer Betriebsstätten zwecks Integration in die Buchhaltung einer Schweizer Gesellschaft. Überhaupt ändert der BGE an der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen nichts (wobei auch keine Rolle spielt, ob etwa ein Fremdwährungsabschluss erstellt wird): Die Praxis nach dem Leitentscheid vom 28. Oktober 1977 (BGE 103 Ib 366), wegen des Imparitätsprinzips verbuchte (unrealisierte) Umrechnungsverluste zum Steuerabzug zuzulassen, bleibt bestehen, wie umgekehrt Umrechnungsgewinne im Einklang mit Art. 667 Abs. 1 OR steuerbar bleiben. **Vielmehr präzisiert das Bundesgericht, dass Differenzen, die erst aus Umrechnung eines Fremdwährungsabschlusses resultieren, nicht steuerwirksam sind, und zieht dabei erstmals die International Financial Reporting Standards (IFRS) heran** (konkret IAS 21 «The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates»⁶).

Beschwerdeführerin vor Bundesgericht war eine mit Rohöl handelnde Genfer GmbH, die ihre Bücher in USD führt. 2001 wies diese GmbH zufolge Umrechnung in CHF einen Gewinn von CHF x Mio., 2002 einen Verlust von CHF y Mio. aus. Strittige Rechtsfrage war, ob derartige Umrechnungsdifferenzen den steuerbaren Gewinn beeinflussen. Die Genfer Steuerbehörde hatte das für die x Mio. bejaht, anschliessend aber die y Mio. nicht zum Abzug zugelassen. Nachdem die kantonale Steuerrekurskommission Letz-

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 BGE 136 II 88
- 3 Wirtschaftliche Grundlagen
- 4 Rechtliche Konsequenzen

teres verwarf, gelangte die Steuerbehörde ans kantonale Verwaltungsgericht. Dieses gab der Steuerbehörde Recht, verlangte aber zugleich den Ausschluss der CHF x Mio. vom steuerbaren Gewinn. Das Bundesgericht stützt im Ergebnis den Entscheid der obersten kantonalen Instanz. Den Beizug von IAS 21 begründet es mit dem Fehlen steuer- wie handelsrechtlicher Regeln und einer wachsenden Bedeutung der IFRS, die im Börsenrecht und teils in Aufsichtsgesetzen vorgeschrieben sind.

3 Wirtschaftliche Grundlagen

IAS 21 sieht die Umrechnung zwecks Bekanntgabe nach aussen in eine von der funktionalen Währung abweichende Währung (sogenannte Darstellungswährung), im konkreten Fall also von USD in CHF, wie folgt vor (sogenannte Stichtagskursmethode)⁷:

- Aktiven und Fremdkapital zum Kurs am Bilanzstichtag
- Erträge und Aufwände zum Kurs im Transaktionszeitpunkt (der mit einem Periodendurchschnittskurs approximiert werden darf)
- Eigenkapital zu historischen Kursen, also zu Kursen im Zeitpunkt des Zugangs oder der Einbuchung
- Verrechnung der resultierenden Umrechnungsdifferenzen direkt und separat im Eigenkapital (also nicht erfolgswirksam).

Zum selben Resultat käme man, wenn man auch das Eigenkapital zum Kurs am Bilanzstichtag

⁵ Siehe unten 3. und 4.

⁶ International Accounting Standards Board: International Financial Reporting Standards (IFRS) – Official pronouncements issued at 1 January 2011 («Red Book»), Part A, London 2011, S. A645 ff.

⁷ IAS 21.38-49.

umrechnen würde⁸. Daraus erkennt man unmittelbar, dass die Stichtagskursmethode keine Bewertungsmethode, sondern die lineare Transformation von einer Auslandswährung in den CHF ist. Man spricht von Translation («foreign currency translation») im Unterschied zum Bewertungsvorgang («accounting for foreign currency transactions»⁹) bei Umrechnung von einer Transaktionswährung in die funktionale Währung (siehe **Abbildung 1**). Ein einfaches

Beispiel macht den ganzen Zusammenhang – und die Motivation des BGE – deutlich (siehe **Abbildung 2**). Darin kommen drei Währungen zum Einsatz: EUR (Transaktionswährung, in der ein fiktives Schweizer Unternehmen ein Darlehen aufgenommen hat), USD (funktionale Währung, in der das Unternehmen operiert oder «funktioniert») und CHF (Darstellungswährung, in der das Unternehmen die Jahresrechnung präsentiert).

Abbildung 1: Umrechnungsmethodik seit dem Bundesgerichtsentscheid

Transaktionswährung *	Funktionale Währung *	Darstellungswährung
«accounting for foreign currency transactions» (IAS 21.20–37)	«foreign currency translation» (IAS 21.38–49)	
bei abweichender funktionaler Währung so umrechnen, als wäre in dieser Währung gebucht worden: Zeitbezugsmethode	bei abweichender Darstellungswährung linear transformieren: Stichtagskursmethode	
erfolgswirksam – «pertes ou gains de change»	erfolgsunwirksam – «écarts de conversion»	

(* CHF oder jede andere Währung)

Laut Bundesgericht stellen die Differenzen aus Translation des Darlehens («écarts de conversion») – CHF -14.00 im Beispiel – keine tatsächliche Be- oder Entreicherung der Gesellschaft dar, sondern sind Ergebnis einer linearen Transformation; ohne die CHF-Umrechnung gäbe es sie nicht. Ihr Ausschluss vom steuerbaren Gewinn verletzt den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keineswegs: Diese bemisst sich nach

dem vorhandenen Eigenkapital und kommt am besten in funktionaler Währung zum Ausdruck, in der auch die Buchführung erfolgt. Die schon in funktionaler Währung angefallenen Differenzen hingegen («pertes ou gains de change») – CHF -9.00 im Beispiel – rühren aus der Unternehmenstätigkeit, aus tatsächlichen Fremdwährungstransaktionen, her; sie sind steuerlich abzugsfähig bzw. steuerbar.

Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung wird vom Bundesgericht als Erkenntnisquelle gewürdigt, hat gegenüber den IFRS aber das Nachsehen. Seine Empfehlung lautet immer noch, die Positionen des Fremdwährungsabschlusses zwar wie nach international anerkannter Praxis umzurechnen, jedoch die

⁸ Die Ergebnisermittlung erfolgt entweder durch Subtraktion der umgerechneten Aufwände von den umgerechneten Erträgen oder durch Umrechnung des Ergebnisses zum Kurs am Bilanzstichtag.

⁹ IAS 21.20-37.

resultierenden Differenzen – unsere CHF -14.00 – «imparitätisch» zu behandeln, d. h. «Verluste» als Aufwand zu erfassen, «Gewinne» aber durch Rückstellungsbildung gleichsam zu neutralisieren¹⁰. Gründe werden hierfür keine angegeben – ausser vielleicht implizit, indem schon die Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungstransaktionen – unsere CHF -9.00 – so behandelt werden sollen¹¹. Um Rückstellungen

«für ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften» (Art. 669 Abs. 1 OR) handelt es sich aber nicht. Auch das Vorsichts- und Imparitätsprinzip ist kein Anlass für Rückstellungen, da ein konkretes Verlustrisiko und sogar jeglicher Bezug zu den Cashflows fehlt. Es werden schlichtweg stille Reserven gebildet, wobei das Verrechnungsverbot von Aufwand und Ertrag missachtet wird.

Abbildung 2: Beispiel zur Umrechnung seit dem Bundesgerichtsentscheid

Eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft mit funktionaler Währung USD gewährt am 31.12.2009 ein Darlehen über EUR 100 (fiktives Beispiel; Zahlen gerundet)					
	Nominell	EUR/USD	Funktionale Währung	USD/CHF	Darstellungswährung
Darlehen am 31.12.2009	100	1.433	143	1.038	148
Darlehen am 31.12.2010	100	1.325	133	0.940	125
Gesamte Umrechnungsdifferenz			-10		-23
Davon abzugsfähig (erfolgswirksam): EUR -10 * 0.94					-9
Davon nicht abzugsfähig (erfolgsunwirksam)					-14

¹⁰ Siehe Treuhand-Kammer: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Zürich 2009, S. 147 f.

¹¹ Siehe Treuhand-Kammer: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Zürich 2009, S. 144 ff.

¹² Die zahlreichen rein steuerrechtlichen Fragen, welche der BGE aufwirft, seien den Fachleuten zur Klärung überlassen.

¹³ Siehe Behnisch Urs R./Opel Andrea, ZBJV 2010, S. 481 ff.; Benz Rolf, zsis 8/2010, S. 9 ff.; Brönimann David, Audit Committee News (KPMG) März 2010, S. 21 ff.; Duss Marco/Duss Fabian, ST 2010, S. 407 ff.; Glauser Pierre-Marie/Beusch Michael, SJZ 2010, S. 269 ff.; Huber Markus Frank/Duvoisin Eric, Bulletin for International Taxation February 2011, S. 113 ff.; Kocher Martin, ASA 78 (2009/2010), S. 457–490; Kühnis Norbert/Illi, Thomas, Disclose (PwC) Dezember 2010, S. 14 ff.; Lienhard Denise/Wyssen Hugo, Zuger Steuer Praxis 44/2010, S. 17 ff.;

4 Rechtliche Konsequenzen¹²

Erstaunlicherweise haben sich bisher nur Steuerexperten, aber kaum Wirtschaftsprüfer und Unternehmensvertreter, zum Entscheid geäußert¹³ (der offenbar in die Praxis des Bundes und sämtlicher Kantone übernommen werden soll). Ein erster Vorwurf lautet, das Bundesgericht durchbreche das erwähnte Massgeblichkeitsprinzip, indem es zur Besteuerung eine von der Handelsbilanz abweichende Währungsumrechnung erzwingt. Bekanntlich beinhaltet jenes Prinzip aber auch, dass die Steuerbehörde handelsrechtswidrige Wertansätze korrigiert. In diesem Sinne konkretisiert der BGE die erforderliche Bilanzberichtigung.

Sollten die Wirtschaftsprüfer auf der bisherigen Handbuch-Empfehlung beharren, wären die Unternehmen gezwungen, für den Fiskus eine Ergänzungsaufstellung vorzuhalten oder dem Fiskus die Korrekturen zu überlassen.

Ein zweiter Vorwurf geht dahin, das Bundesgericht schaffe eine Situation, die zwingendem Gesellschaftsrecht widerspricht: Es ist die gesetzliche Jahresrechnung in CHF, die von der Revisionsstelle geprüft und – bei der AG – von der GV genehmigt werden muss. Auch weil das Haftungssubstrat auf CHF lautet¹⁴, müssen Ausschüttungen und andere gewinnabhängige Leistungen sowie die Kapitalerhaltung in CHF bemessen werden. Von daher können sich die OR-Vorschriften und die «Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung» (wie etwa das Vorsichtsprinzip) nur auf die CHF-Jahresrechnung beziehen. Eine Direktverrechnung von Umrechnungsdifferenzen – oder anderen Veränderungen – im Eigenkapital sieht das Gesetz

zudem nicht vor, während es die Kompetenz zur Gewinnverwendung der GV, nicht dem VR, zuweist. Hier löst der BGE Rechtsunsicherheit aus. Man könnte dem Bundesgericht sodann einen Überlegungsfehler vorwerfen. Art. 960 OR («Wertansätze») verlangt nicht bloss eine Jahresrechnung in CHF, sondern erhebt in Abs. 2 den «Wert für das Geschäft» zur Obergrenze und macht in Abs. 3 den Vorbehalt tieferer Wertansätze nach Gesellschaftsrecht¹⁵. Die Umrechnung von funktionaler Währung in CHF mittels der besprochenen Methode ergibt aber andere Wertansätze, als wenn von vornherein in CHF gebucht worden wäre, sowie einen anderen – nach bisheriger Handbuch-Empfehlung zudem künstlich verminderten – Gewinn. Um zu verhindern, dass die gesetzlichen Höchstwerte infolge der Wechselkursentwicklung überschritten werden, müssten die zum Stichtagskurs umgerechneten Sachwertpositionen auch noch mit dem Wert verglichen werden, der sich bei Umrechnung zum Wechselkurs im Zeitpunkt der Einbuchung bzw. der letzten Wertberichtigung ergibt. Nur so entsprächen die Werte einer CHF-Buchführung.

Die grosse OR-Revision ist im Stadium der parlamentarischen Differenzbereinigung. In der Frage von Buch- und Darstellungswährung hatten beide Räte an der bundesrätlichen Vorlage nichts auszusetzen: Das Wahlrecht zur Buchführung in Fremdwährung wird ausformuliert¹⁶. Neu wird es für die Jahresrechnung ebenso eingeführt. Allerdings «müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern¹⁷». Da aber die Steuerveranlagung aufgrund des BGE weiterhin in CHF erfolgt, bedürfen die hier aufgeworfenen Fragen einer Klärung. Wieso nicht in der laufenden OR-Revision?

Matteotti René/Felber Michael, ASA 79 (2010/2011), S. 749 ff.; Mühlemann Marco/Revaz Marie-Hélène, Tax News (Ernst & Young) März 2010, S. 6; Oesterhelt Stefan/Grüninger Harold, SZW 2010, S. 48 ff.; Rechsteiner Christoph/Scholl Nicolas, StR 2010, S. 418 ff.; Revaz Marie-Hélène/Bignens Cédric, ST 2010, S. 418 ff.; Wild Kurt, Finanz und Wirtschaft vom 29.12.2010, S. 19.

¹⁴ Art. 621 OR.

¹⁵ Siehe im Einzelnen Käfer Karl: Kommentar zu Art. 960 OR, in: Meier-Hayoz Arthur (Hrsg.): Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung: Die kaufmännische Buchführung, 2. Teilband, Bern 1981.

¹⁶ Art. 957a Abs. 4 E-OR («für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung»).

¹⁷ Art. 958d Abs. 3 E-OR.

¹⁸ Vgl. Schill Philipp, ST 2008, S. 221 ff.

¹⁹ www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse_%20Wahrungsdifferenzen_BGE_20110215.pdf.

Abbildung 3: Veranlagungsgrundsätze gemäss Schweizerischer Steuerkonferenz¹⁹

- Sofern die Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung nach der Stichtagskursmethode erfolgt, ist für die Veranlagung die in CHF erstellte und von der GV genehmigten Jahresrechnung massgeblich, wobei die Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung steuerunwirksam sind. Erfolgte die Umrechnung dagegen mit einer anderen Methode, ist der Jahresabschluss in der funktionalen Währung massgeblich, und für die Veranlagung erfolgt die Umrechnung nach der Stichtagskursmethode.
- Allfällig handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung sind im Sinne einer steuerlichen Korrekturvorschrift zu neutralisieren.
- Sofern die Buchhaltung in einer Fremdwährung (funktionale Währung) geführt wird, ist der Steuererklärung aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz zusätzlich zur Jahresrechnung in CHF auch die Jahresrechnung in der funktionalen Währung beizulegen.
- Eine allfällige in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung für Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung (zurückgestellte Währungsgewinne aufgrund des Imparitätsprinzips) kann ohne Gewinnsteuerfolgen den offenen Reserven gutgeschrieben werden.
- Werden Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung weiterhin über eine Rückstellung verbucht, wird der Saldo dieser Rückstellung dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.
- Vorjahresverluste sind nur insoweit mit späteren Gewinnen verrechenbar, als sie nicht auf Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung zurückzuführen sind. Die Berechnung der Vorjahresverluste erfolgt aufgrund der Abschlüsse in der funktionalen Währung.
- Der Beteiligungsabzug wird in der funktionalen Währung berechnet.
- Auch bei der Liquidation der Gesellschaft ergeben sich aufgrund der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung keine steuerwirksamen Umrechnungsdifferenzen.

Die bisherige Praxis war für die Unternehmen wegen des starken CHF steuerplanerisch sehr vorteilhaft. Wenn aber Unternehmen derselben Branche demselben Fiskus zufolge Wahlfreiheit bei der Buchwährung¹⁸ Gewinne oder Verluste präsentieren, die auf keiner klaren Vermögens- und Erfolgskonzeption aufbauen, und der Steuervermeidung Türen offen stehen, sollte darüber nachgedacht werden, ob es nicht für alle Beteiligten von Nutzen wäre, solche Lücken in der Gewinnermittlung nach Handelsrecht endlich zu schliessen. Stellt statt-

dessen die Rechtsprechung auf IFRS ab, wird ein «Nebenkriegsschauplatz» eröffnet, der auf Dauer gefährlich werden könnte: Kapitalschutz und Besteuerung interessieren die IFRS nicht. In Zeiten eines immer grösseren ausländischen und internationalen Anpassungsdrucks könnte das zu ungewollten Abwehrreaktionen führen. Anfang April 2011 hat die Schweizerische Steuerkonferenz in Umsetzung des BGE neue Veranlagungsgrundsätze publiziert. Annahme ist, dass sich an der Praxis bei den Handelsbilanzen nichts ändern wird (siehe **Abbildung 3**).